

28. *Häufige und frühzeitige Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung*

- 28.1 Soweit und so früh wie irgend möglich soll die in Frage kommende Instanz von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen.
- 28.2 Die zur Bewährung vorzeitig entlassenen Jugendlichen sind von einer geeigneten Instanz zu betreuen und zu beaufsichtigen und haben Anspruch auf die volle Unterstützung seitens der Gemeinschaft.

Kommentar

Die Befugnis, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen, steht der in Regel 14.1 genannten zuständigen Instanz oder einer anderen Instanz zu. Hier ist es daher besser, von der "in Frage kommenden" statt der "zuständigen" Instanz zu sprechen.

Sofern es die Umstände erlauben, ist die Entlassung zur Bewährung einer Vollstreckung der gesamten Strafe vorzuziehen. Bei Vorliegen zufriedenstellender Fortschritte im Hinblick auf eine Resozialisierung und soweit durchführbar, können sogar Täter, die bei Antritt des Strafvollzugs noch als gefährlich galten, zur Bewährung entlassen werden. Die Entlassung zur Bewährung kann ebenso wie die schon im Urteil zur Bewährung ausgesetzte Strafvollstreckung von der zufriedenstellenden Befolgung der Weisungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die die jeweiligen Behörden für einen in ihrer Entscheidung festgelegten Zeitraum erteilt haben, z.B. hinsichtlich der "guten Führung" des Täters, seiner Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen, seinem Aufenthalt in Straftatlassenheimen etc.

Zur Bewährung aus einer Anstalt entlassene Täter sollten Hilfe und Aufsicht durch einen Bewährungshelfer oder (wenn es die Einrichtung der Bewährung noch nicht gibt) durch eine andere Amtsperson erhalten, und es sollte für eine entsprechende Unterstützung durch die Gemeinschaft gesorgt werden.

29. *Übergangseinrichtungen*

- 29.1 Es ist anzustreben, daß Übergangseinrichtungen wie Straftatlassenheimen, Ausbildungsheime, Tagesausbildungsstätten und andere Einrichtungen bereitgestellt werden, die geeignet sind, den Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Kommentar

Die Bedeutung, die der Nachbetreuung im Anschluß an die Entlassung zukommt, liegt auf der Hand. In dieser Regel wird die Notwendigkeit der Schaffung eines Systems von Übergangseinrichtungen hervorgehoben.

Ferner wird in dieser Regel betont, daß ein breites Spektrum an Einrichtungen und Diensten geschaffen werden muß, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der in die Gemeinschaft zurückkehrenden jugendlichen Täter Rechnung tragen und ihnen als wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft Orientierungshilfen und fürsorgliche Unterstützung bieten.

Teil 6: FORSCHUNG, PLANUNG, FESTLEGUNG VON POLITIKEN UND EVALUIERUNG

30. *Forschung als Grundlage für Planung, Festlegung von Politiken und Evaluierung*

- 30.1 Es ist anzustreben, daß die erforderlichen Forschungsarbeiten als Grundlage für eine wirksame Planung und Festlegung entsprechender Politiken organisiert und gefördert werden.
- 30.2 Es ist anzustreben, daß die Entwicklungen, Probleme und Ursachen der Jugendkriminalität sowie die unterschiedlichen besonderen Bedürfnisse inhaftierter Jugendlicher regelmäßig überprüft und evaluiert werden.
- 30.3 Es ist anzustreben, daß ein in das System der Jugendgerichtsbarkeit eingliederter ständiger Forschungs- und Evaluierungsapparat geschaffen wird und daß die einschlägigen Daten und Informationen im Hinblick auf die angemessene Beurteilung und künftige Verbesserung und Reform der Jugendgerichtsbarkeit gesammelt und analysiert werden.

- 30.4 Die Bereitstellung von Diensten im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit ist als integraler Bestandteil der nationalen Entwicklungsbemühungen systematisch zu planen und durchzuführen.

Kommentar

Es wird weithin anerkannt, daß die Forschung als Grundlage einer aufgeklärten Politik in Sachen der Jugendgerichtsbarkeit eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß die jeweiligen Methoden stets dem neuesten Wissensstand entsprechen und die Jugendgerichtsbarkeit ständig weiterentwickelt und verbessert wird. Der ständige Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen der Forschung und den für die Festlegung entsprechender Politiken zuständigen Instanzen ist im Falle der Jugendgerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung. Angesichts der Tatsache, daß sich die Lebensweise der Jugendlichen und die Formen und Dimensionen der Jugendkriminalität rasch und häufig drastisch ändern, wird die Art und Weise, in der Gesellschaft und Justiz die Jugendkriminalität angehen, nur allzu schnell unzeitgemäß und unangemessen.

In Regel 30 werden daher Normen festgelegt, die es ermöglichen, die Forschung in den Prozeß der Festlegung und Anwendung von Politiken in Sachen der Jugendgerichtsbarkeit einzubeziehen. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit der ständigen Überprüfung und Evaluierung vorhandener Programme und Maßnahmen sowie einer im Gesamtzusammenhang der Entwicklungsziele erfolgenden Planung verwiesen.

Die laufende Einschätzung der Bedürfnisse der Jugendlichen sowie der in der Kriminalität zu beobachtenden Tendenzen und Probleme ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Methoden, die bei der Formulierung geeigneter Politiken und der Festlegung angemessener Formen des Eingreifens auf förmlicher wie auch nichtförmlicher Ebene Anwendung finden. In diesem Zusammenhang sollte die Forschungstätigkeit unabhängiger Personen und Gremien von den verantwortlichen Stellen erleichtert werden, und ebenso könnte es sich als nützlich erweisen, die Ansichten der Jugendlichen selbst, und zwar nicht nur derjenigen, die mit der Justiz in Berührung gekommen sind, zu erfragen und zu berücksichtigen.

Im Planungsprozeß muß ein wirksamerer und gerechterer System für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste besonderes Gewicht beigemessen werden. Zu diesem Zweck sollte man sich um eine umfassende laufende Einschätzung der vielfältigen besonderen Bedürfnisse und Probleme der Jugendlichen bemühen und klare Prioritäten setzen. In diesem Zusammenhang sollte auch dafür gesorgt werden, daß die Nutzung der vorhandenen Ressourcen, insbesondere auch der verfügbaren Alternativlösungen und Möglichkeiten der Unterstützung durch die Gemeinschaft, koordiniert wird, damit spezifische Verfahren zur Durchführung und Überwachung der bestehenden Programme entwickelt werden können.

40/34 – *Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger den Vereinten Nationen empfohlen hat, ihre gegenwärtige Arbeit an der Entwicklung von Richtlinien und Normen bezüglich des Mißbrauchs wirtschaftlicher und politischer Macht fortzusetzen¹⁶,

im Bewußtsein der Tatsache, daß Millionen Menschen auf der ganzen Welt aufgrund von Verbrechen und Machtmißbrauch Schaden erleiden und daß die Rechte dieser Opfer noch nicht die gebührende Anerkennung finden,

von der Erkenntnis ausgehend, daß die Opfer von Verbrechen und Machtmißbrauch und häufig auch ihre Angehörigen, Zeugen sowie andere, die ihnen beistehen, unverdient Verluste, Verletzungen bzw. andere Schäden erleiden und daß sie darüber hinaus weitere Härten auf sich nehmen müssen, wenn sie die Strafverfolgung der Täter unterstützen,

1. *erklärt*, daß es notwendig ist, nationale und internationale Maßnahmen zu treffen, um die universale und effektive Anerkennung und Achtung der Rechte der Opfer von Verbrechen und von Machtmißbrauch zu gewährleisten;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, unbeschadet der Rechte der Verdächtigen oder der Täter darauf hinzuwirken, daß alle Staaten bei ihren dahingehenden Bemühungen Fortschritte erzielen;

3. *verabschiedet* die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch, die den Regierungen und der internationalen Gemeinschaft dabei helfen soll, dafür zu sorgen, daß den Opfern von Verbrechen und Machtmißbrauch Gerechtigkeit widerfährt und Hilfe gewährt wird;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erforderlichen Schritte dahingehend zu unternehmen, daß die Bestimmungen der Erklärung wirksam werden, und im Hinblick auf eine Eindämmung der nachstehend angesprochenen Viktimisierung darum bemüht zu sein,

a) auf den Gebieten der Sozialfürsorge, des Gesundheitswesens – und hier auch im Bereich der Betreuung der psychisch und geistig Kranken –, des Erziehungswesens, der Wirtschaft und speziell auf dem der Verbrechensverhütung eine Politik zu verfolgen, durch die Viktimisierungen verringert und die Beistandsleistung an bedrängte Opfer gefördert wird;

b) Anstrengungen der Bürgergemeinschaft und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Verbrechensverhütung zu fördern;

c) ihr geltendes Recht und ihre Praktiken einer periodischen Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, daß diese veränderten Umständen Rechnung tragen, und Gesetze zu erlassen und anzuwenden, durch die Handlungen, welche einen Verstoß gegen international anerkannte Menschenrechtsnormen und Normen für das Verhalten von Wirtschaftsunternehmen darstellen, sowie andere Formen des Machtmißbrauchs untersagt werden;

d) Mittel zu schaffen bzw. weiter auszubauen, welche es ermöglichen, diejenigen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, ausfindig zu machen, zu verfolgen und abzuurteilen;

e) die Offenlegung einschlägiger Informationen zu fördern, anhand derer sich die Öffentlichkeit Einblick in das Verhalten von Behörden und Unternehmen verschaffen kann, sowie auch auf andere Weise darauf hinzuwirken, daß den Anliegen der Öffentlichkeit eher Rechnung getragen wird;

f) die Einhaltung von Verhaltens- und Sittenkodizes, insbesondere internationaler Normen, seitens des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Beamten in der Strafverfolgung und im Strafvollzug, des Personals im medizinischen, sozialen und militärischen Bereich sowie auch seitens der Mitarbeiter von Wirtschaftsunternehmen zu fördern;

g) Mißbräuchen Vorschub leistende Praktiken und Verfahren, wie z.B. Inhaftierung an geheimen Orten und Inhaftierung ohne Kontakt mit der Außenwelt, zu verbieten;

h) mit den anderen Staaten durch gegenseitige rechtliche und administrative Hilfe in Angelegenheiten wie dem Ausfindigmachen und der Verfolgung der Täter,

ihrer Auslieferung und der Beschlagnahme ihres Vermögens im Hinblick auf die Leistung von Schadenersatz an die Opfer zusammenzuarbeiten;

5. *empfiehlt*, daß auf internationaler und regionaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden sollten, um

a) Ausbildungsaktivitäten zu fördern, die zur breiteren Beachtung der Normen und Grundsätze der Vereinten Nationen und zur Eindämmung möglicher Mißbräuche beitragen sollen;

b) gemeinsame praxisorientierte Forschungsarbeiten über die Frage zu unterstützen, wie Viktimisierung verringert und den Opfern geholfen werden kann, sowie den Informationsaustausch über das wirksamste Vorgehen hierbei zu fördern;

c) Regierungen, die darum ersuchen, Direkthilfe zu gewähren, damit sie die Viktimisierung eindämmen und die Not der Opfer lindern können;

d) Mittel und Wege zu finden, um die Opfer auch da schadlos zu halten, wo sich die innerstaatlichen Verfahrenswege als nicht ausreichend erweisen sollten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten darum zu bitten, der Generalversammlung regelmäßig über die Verwirklichung der Erklärung und über die von ihnen dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die von allen hierfür in Frage kommenden Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls beizustehen, wenn es darum geht, Mittel und Wege zum Schutz der Opfer sowohl auf nationaler Ebene als auch durch internationale Zusammenarbeit zu verbessern;

8. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, die Ziele der Erklärung zu fördern, insbesondere indem er für ihre möglichst weite Verbreitung sorgt;

9. *bittet* die Sonderorganisationen, die anderen Behörden und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sonstige zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und die Öffentlichkeit eindringlich, bei der Anwendung der Erklärung zusammenzuwirken.

96. Plenarsitzung
29. November 1985

ANHANG

Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch

A. OPFER VON VERBRECHEN

1. Der Ausdruck "Opfer" bezeichnet Personen, die einzeln oder kollektiv durch Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Verstoß gegen das in den Mitgliedstaaten geltende Strafrecht einschließlich jener Gesetze darstellen, die den kriminellen Machtmißbrauch unter Strafe stellen, Schaden – insbesondere auch körperlichen oder psychischen Schaden, seelisches Leid oder materielle Verluste – erlitten haben oder in ihren Grundrechten wesentlich beeinträchtigt worden sind.

2. Eine Person kann ungeachtet dessen, ob die Identität des Täters festgestellt, dieser festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist, sowie ungeachtet des zwischen dem Täter und dem Opfer bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses als Opfer im Sinne dieser Erklärung angesehen werden. Je nach den Umständen umfaßt der Ausdruck "Opfer" auch die unmittelbaren Familienangehörigen

oder Unterhaltsberechtigten des eigentlichen Opfers sowie Personen, die beim Eingreifen zur Hilfeleistung an bedrängte Opfer oder zur Verhütung einer Viktimisierung selbst zu Schaden gekommen sind.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung gelten für alle ohne jeglichen Unterschied, sei es der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der kulturellen Anschauungen oder Bräuche, des Vermögens, der Geburt oder des Familienstands, der ethnischen oder sozialen Herkunft oder einer Behinderung.

Zugang zum Recht und gerechte Behandlung

4. Opfer sollten mit Einfühlungsvermögen und Achtung für ihre Menschenwürde behandelt werden. Sie haben Anspruch auf Zugang zu den Instanzen der Rechtspflege und auf zügige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

5. Es sollten Gerichts- und Verwaltungsmechanismen geschaffen und, wo erforderlich, gestärkt werden, die es den Opfern ermöglichen, durch rasche, gerechte, von den Kosten her tragbare und zugängliche Verfahren formeller oder informeller Art Wiedergutmachung zu erlangen. Die Opfer sollten darüber unterrichtet werden, welche Rechte ihnen zustehen, wenn sie sich unter Einschaltung dieser Mechanismen um Wiedergutmachung bemühen.

6. Folgende Maßnahmen sollten dazu beitragen, daß Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden:

a) Die Opfer sollten über ihre Rolle sowie über den Gegenstand, den Zeitplan und Fortgang der Verfahren sowie über die in ihrem Fall getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden, besonders wenn es um schwerwiegendere Verbrechen geht und sie eine entsprechende Unterrichtung beantragt haben;

b) Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß die Ansichten und Belange der Opfer, soweit ihre persönlichen Interessen berührt sind, in geeigneten Stadien des Verfahrens und unbeschadet der Rechte des/der Angeklagten entsprechend den jeweiligen nationalen Strafverfahrensregelungen vorgetragen und behandelt werden können;

c) Den Opfern sollte während des gesamten Verfahrens entsprechender Beistand geleistet werden;

d) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Unannehmlichkeiten für die Opfer auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihre Privatgespräche erforderlichenfalls zu schützen und zu gewährleisten, daß sie sowie ihre Angehörigen und die von ihnen beigebrachten Zeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;

e) Unnötige Verzögerungen bei der Regelung der Fälle und bei der Ausführung von Verfügungen oder Urteilen, mit denen Opfern Schadenersatz zugesprochen wird, sollten vermieden werden.

7. Soweit tunlich, sollten informelle Streitbelegungsverfahren wie Vermittlung, schiedsrichterliche Entscheidung und gewohnheitsrechtliche oder landesübliche Praktiken herangezogen werden, um eine Schlichtung zu erleichtern und Wiedergutmachung zugunsten der Opfer zu erreichen.

Schadenersatz

8. Täter oder Dritte, die für deren Tun und Lassen verantwortlich sind, sollten, wo dies angebracht ist, den Opfern, ihren Angehörigen oder Unterhaltsberechtigten fairen Schadenersatz leisten. Ein solcher Schadenersatz sollte die Rückgabe von Vermögen oder Zahlungen für den erlittenen Schaden oder Verlust, Erstattung der aufgrund der Viktimisierung eingetretenen Ausgaben, die Erbringung von Leistungen und die Wiederherstellung von Rechten umfassen.

9. Die Regierungen sollten ihre Praktiken, ihre Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dahingehend überprüfen, daß neben anderen strafrechtlichen Sanktionen auch der Schadenersatz als mögliches Urteil in Strafsachen vorgesehen wird.

10. Bei schweren Schädigungen der Umwelt sollte, sofern Schadenersatz angeordnet wird, dieser soweit wie möglich auch die Wiederherstellung der Umwelt, den Wiederaufbau der Infrastruktur, den Ersatz von Gemeinschaftseinrichtungen und die Erstattung der Umsiedlungskosten umfassen, sofern die Umweltschädigung die Umsiedlung einer Gemeinde erforderlich macht.

11. Haben Beamte oder andere in amtlicher oder quasi-amtlicher Eigenschaft tätige Personen gegen nationales Strafrecht verstoßen, so sollte den Opfern von dem Staat Schadenersatz geleistet werden, dessen Beamte oder Amtsträger für den zugefügten Schaden verantwortlich sind. Besteht die Regierung, unter der sich die zu Vikti-

misierung führende Handlung oder Unterlassung ereignet hat, nicht mehr, so sollte der Staat bzw. der Rechtsnachfolger dieser Regierung den Opfern Schadenersatz leisten.

Entschädigung

12. Ist eine volle Entschädigung durch den Täter oder von anderer Seite nicht möglich, so sollten die Staaten an folgenden Personenkreis eine finanzielle Entschädigung leisten:

a) Opfer, die als Folge schwerwiegender Verbrechen eine schwere Körperverletzung oder eine schwere Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit erlitten haben;

b) Familienangehörige, insbesondere Unterhaltsberechtigte von Personen, die infolge einer solchen Viktimisierung verstorben oder körperlich oder geistig behindert sind.

13. Die Schaffung, die Stärkung bzw. der Ausbau nationaler Opferentschädigungsfonds sollte gefördert werden. Soweit tunlich, können auch andere Fonds zu diesem Zweck geschaffen werden, so auch für Fälle, in denen der Staat, dem das Opfer angehört, das Opfer für den Schaden nicht zu entschädigen vermag.

Beistand

14. Die Opfer sollten seitens staatlicher, freiwilliger, gemeinschaftlicher und autochthoner Stellen den erforderlichen materiellen, medizinischen, psychologischen und sozialen Beistand erhalten.

15. Die Opfer sollten über die verfügbaren Gesundheits- und Sozialdienste und andere einschlägige Hilfseinrichtungen unterrichtet werden und diese ohne weiteres in Anspruch nehmen können.

16. Das Personal von Polizei und Justiz, im Gesundheits- und Sozialbereich sowie in allen sonstigen in Frage kommenden Bereichen sollte, damit es besser auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen kann, eine entsprechende Ausbildung sowie Richtlinien erhalten, um angemessene und rasche Hilfe zu gewährleisten.

17. Bei der Dienst- und Beistandsleistung sollten diejenigen Opfer Aufmerksamkeit erhalten, die aufgrund der Art des erlittenen Schadens bzw. aufgrund von Faktoren, wie sie in Ziffer 3 genannt werden, besonders bedürftig sind.

B. OPFER VON MACHTMIßBRAUCH

18. Der Ausdruck "Opfer" bezeichnet Personen, die einzeln oder kollektiv durch Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar noch keine Verstöße gegen das nationale Strafrecht, dafür aber gegen international anerkannte Menschenrechtsnormen darstellen, Schaden – insbesondere auch körperlichen oder psychischen Schaden, seelisches Leid oder materielle Verluste – erlitten haben oder in ihren Grundrechten wesentlich beeinträchtigt worden sind.

19. Die Staaten sollten die Aufnahme von Normen in ihr nationales Recht erwägen, durch die Machtmißbrauch untersagt und den Opfern eines solchen Machtmißbrauchs ein Anspruch auf Wiedergutmachung eingeräumt wird. Ein solcher Anspruch sollte sich auch auf Schadenersatz bzw. Entschädigung sowie die erforderliche materielle, medizinische, psychologische und soziale Hilfe und Unterstützung erstrecken.

20. Die Staaten sollten die Aushandlung multilateraler völkerrechtlicher Übereinkünfte über Opfer im Sinne von Ziffer 18 erwägen.

21. Die Staaten sollten ihr geltendes Recht und ihre Praktiken einer periodischen Überprüfung unterziehen, um sicherzustellen, daß diese veränderten Umständen Rechnung tragen, und sollten, soweit erforderlich, Gesetze erlassen und anwenden, durch die Handlungen, welche einen schweren Mißbrauch politischer oder wirtschaftlicher Macht darstellen, untersagt werden und Politiken und Mechanismen für die Verhütung solcher Handlungen gefördert werden, und sie sollten Opfern derartiger Handlungen leicht zugängliche angemessene Rechte und einen Anspruch auf Schadenswiedergutmachung einräumen.

40/35 – Ausarbeitung von Normen zur Verhütung der Jugendkriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 9 des vom 25. August bis 5. September 1980 in Caracas abgehaltenen Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenver-